



**GYGAX AG**

Gygax AG - Aarburgerstr. 10 - 4800 Zofingen  
Tel. +41 (0) 62 788 26 26 - Fax. +41 (0) 62 788 26 80  
www.gygax.ch

## **Konturmarkierung für Fahrzeuge gemäss UN ECE R 48**

Retroreflektierende Umrissmarkierungen an LKWs nach UN ECE R 48 sind in der Schweiz bereits seit Jahren erlaubt.

### **Pflicht für neue Fahrzeuge**

Ab **Juli 2011** müssen alle in der Schweiz neuzugelassenen LKWs mit einem Gewicht ab 7,5 Tonnen und alle neuzugelassenen Anhänger mit einem Gewicht ab 3,5 Tonnen gesetzlich verpflichtend mit Konturmarkierungen versehen werden.

### **Was wird markiert?**

- Bei vorgeschriebener Markierung:  
Teilmarkierung an der Seite, Konturmarkierung am Heck (Teilmarkierung am Heck, wenn die Konturmarkierung nicht möglich ist)
- Bei optimaler Markierung (Nachrüstung):  
Kontur-, Teil- oder Linienmarkierung an den Seiten und am Heck

### **Womit wird markiert?**

- Durch geprüfte und zugelassene retroreflektierenden Folien der Klasse C. Ist erkennbar am Prüfzeichen gemäss UN ECE R 104 (wiederholt sich alle 50 cm auf der Folie)
- Folienbreite 50 mm + 10/-0 mm
- Seitliche Markierung mit weißer oder gelber Folie
- Heckmarkierung mit weißer, gelber oder roter Folie



### **Wie wird markiert?**

#### **Konturmarkierung**

- Die gesamte Fahrzeugform wird seitlich und hinten markiert
- Der Abstand der unteren Markierung vom Boden beträgt mindestens 250 mm und höchstens 1'500 mm
- Der Abstand der Heckmarkierung zu den Bremsleuchten beträgt mindestens 200 mm



#### **Teilmarkierung**

- Die gesamte Fahrzeuglänge und Breite unten sowie die der oberen Ecken werden gekennzeichnet durch zwei rechtwinklig zueinander angebrachte Linien von 250 mm Länge



**GYGAX AG**

**Gygax AG - Aarburgerstr. 10 - 4800 Zofingen**  
**Tel. +41 (0) 62 788 26 26 - Fax. +41 (0) 62 788 26 80**  
**www.gygax.ch**

- Die Teilmarkierung wird bei Unterbrechungen 80 % der Länge und Breite gekennzeichnet
- Der Abstand vom Boden der Markierung beträgt mindestens 250 mm und höchstens 1'500 mm
- Abstand der Heckmarkierung zu den vorgeschriebenen Bremsleuchten mindestens 200 mm



### Linienmarkierung

- Die Markierung umfasst die gesamte Fahrzeuglänge und -breite unten
- Bei Unterbrechungen Kennzeichnung von mindestens 80% der Länge und Breite
- Der Abstand vom Boden der Markierung beträgt mindestens 250 mm und höchstens 1'500 mm (bis zu 2'100 mm, wenn technisch nicht anders möglich)
- Zu den vorgeschriebenen Bremsleuchten beträgt der Abstand der Heckmarkierung mindesten 200 mm



### Retroflektierende Werbung auf der Seite des Fahrzeugs:

- Ausschliesslich innerhalb einer Konturmarkierung
- Vollflächig mit lückenlos bedrucktem schwach retroflektierendem Material der Klasse E gemäss UN ECE R 104



### Verkaufspreise:

Montage auf Blache:	12.00 CHF/Meter
Montage auf Festaufbau:	12.00 CHF/Meter
Retroreflektierende Folie ohne Montage:	8.50 CHF/Meter